

**Gesetzliche Konkretisierung der Anforderungen an die Aufgabenerfüllung;
Erhöhter Personalbedarf wegen der Einführung einer Belegprüfungspflicht
für Bewilligungsstellen bei der Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 393

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 16.07.2014
(VB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag des Referenten

Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten von der Aufenthaltsgemeinde der betreuten Kinder eine kindbezogene Betriebskostenförderung nach Art. 18 ff. Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Stadtgebiet München ist das Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Geschäftsstelle Zuschuss für die operative Umsetzung der gesetzlichen Betriebskostenförderung zuständig. Im Betriebsjahr 2012/2013 wurden ca. 180 Mio. Euro an Ausgaben im Rahmen der gesetzlichen Förderung nach BayKiBiG veranschlagt (staatlicher und kommunaler Anteil). Außerdem werden für die Einrichtungen in städtischer Trägerschaft Anträge auf kindbezogene Förderung bei der zuständigen Regierung von Oberbayern generiert. Im Betriebsjahr 2012/2013 wurden ca. 67 Mio. Euro an Einnahmen aus der gesetzlichen Förderung nach BayKiBiG veranschlagt (staatlicher Anteil), welche der Refinanzierung der städt. Kindertageseinrichtungen dienen.

1. Gesetzliche Konkretisierung der Anforderungen an die Aufgabenerfüllung

Am 30. September 2013 wurde die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) veröffentlicht. Diese Verordnung ist mit Wirkung vom 1. September 2013 rückwirkend in Kraft getreten, d.h. sie gilt ab Beginn des Betriebsjahres 2013/2014. Mit dieser Änderung wurde für Kommunen und Träger von Kindertageseinrichtungen ein zusätzlicher Prüfungsaufwand unvermeidbar. Es sind häufigere und detailliertere Prüfungen in Erfüllung einer gesetzlichen Pflichtaufgabe vorzunehmen, der Prüfungsumfang wurde in der Verordnung für die Landeshauptstadt München verbindlich konkretisiert.

Belegprüfung

Rechnerisch soll die Förderung jeder Einrichtung alle fünf Jahre auf Richtigkeit überprüft werden. Dementsprechend wurde in § 23 Abs. 1 Satz 3 AVBayKiBiG eine jährliche Prüfquote von mindestens 20 % der Einrichtungen erstmals festgelegt. Die Prüfquote soll in Summe durch die Prüftätigkeit der Bewilligungsbehörden und der Gemeinden gemeinsam erreicht werden. Daraus ist zu schließen, dass sich die Behörden abstimmen sollen. Die Regierung prüft die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt München. Prüfungen der freien und sonstigen Träger müssen durch die Geschäftsstelle Zuschuss der Abteilung KITA im Referat für Bildung und Sport durchgeführt werden.

Diese Aufteilung wird damit gerechtfertigt, dass die freien Träger ihre Zuschüsse von der Landeshauptstadt München direkt erhalten. Bei den Prüfungen sollen die Daten mindestens eines (bis zu fünf) Bewilligungsjahres überprüft werden. Prüfgegenstand sind alle Tatbestandsmerkmale der Förderung nach BayKiBiG. Hierzu zählen insbesondere die Buchungsbelege der Kinder, die Qualifikationsnachweise, Arbeitsverträge des pädagogischen Personals, die Fehlzeitenachweise des Personals, die Betriebserlaubnis und die Elternbefragungen der Einrichtung. Im Falle der Feststellung von Abweichungen gegen die Vorgaben des BayKiBiG ist die Rücknahme des Bewilligungsbescheides und der Förderung nach §§ 39 ff. SGB X zu prüfen. Das Rücknahmeverfahren ist nach § 23 Abs. 4 AVBayKiBiG bei der Sitzgemeinde der Einrichtung konzentriert. Daher hat die Sitzgemeinde auch zu prüfen, ob die Rücknahmevoraussetzungen bei den ggf. anderen Aufenthaltsgemeinden vorliegen.

Aktualisierung der Datenpflege

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind nach Art. 19 Nr. 8 BayKiBiG neu verpflichtet, die für die Ermittlung der kindbezogenen Förderung relevanten Daten jeweils vierteljährlich, d.h. am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres unter Verwendung des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Computerprogramms KiBiG.web an das zuständige Rechenzentrum zu melden. Die Träger müssen alle Daten angeben, die für die Berechnung der Förderung und die Prüfung der Fördervoraussetzungen notwendig sind (§ 19 Abs. 3 AVBayKiBiG). Eine Vielzahl von Trägern verwendet ein eigenes Verwaltungsprogramm, durch das die erforderlichen Daten mittels Datenübertragung in das KiBiG.web übernommen werden. Für den Fall, dass ein Träger die rechtzeitige und vollständige Datenmeldung versäumt, ist die nächste Auszahlung der Abschlagszahlung an den Träger auszusetzen (§ 22 Abs. 4 AVBayKiBiG). Die Gemeinden und die Bewilligungsbehörden haben bei dieser Regelung keinen Ermessensspielraum. Da der Ermessensspielraum in diesem Bereich auf Null reduziert ist, ist eine umfassende Beratung aller Kindertageseinrichtungen zwingend erforderlich. Dies bedeutet für die Landeshauptstadt München: Um Aussetzungen von Abschlagszahlungen zu vermeiden, muss seitens der Abteilung KITA, Geschäftsstelle Zuschuss die Aktualität der Daten überprüft werden und ggf. die Einrichtungen auf die fristgerechte Lieferung der Daten hingewiesen werden. Vor vermeidlichen Kürzungsmaßnahmen wird aktiv auf die Träger präventiv zugegangen, damit diese die erforderlichen und zielführenden Unterstützungen erhalten.

2. Berechnung Personalmehrbedarf Belegprüfung

Die gesetzlich neu vorgegebene Belegprüfquote umfasst derzeit ca. 831 Kindertageseinrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft (Tendenz stark steigend). Gemäß des Ansatzes, dass jährlich 20 % der Kindertageseinrichtungen zu prüfen sind, ergibt dies einen Prüfrahmen von ca. 170 Fällen. Pro Prüfung werden auf der Grundlage einer qualifizierten Schätzung drei Arbeitstage (1 Tag für 1 Dienstkraft zur Vor- und Nachbereitung und 1 Tag für 2 Dienstkräfte für die Prüfung vor Ort) angesetzt. Dies ergibt 170 Fälle mal drei Tage, es werden also 510 Tage benötigt. Bei einem Ansatz von 202,5 Netto-Arbeitstagen/Jahr für eine Dienstkraft ergibt sich ein sofortiger Personalmehrbedarf von 2,52, d.h. gerundet 2,5 VZÄ in Besoldungsgruppe A9/A10.

Berechnung: 170 Fälle x 3 Tage : 202,5 Netto-Arbeitstage/Jahr = 2,52 VZÄ

Aktualisierung der Datenpflege

Die gesetzlich neu vorgegebenen Überprüfungen der Datenmeldungen sind vier mal pro Jahr durchzuführen. Dies gilt für die Kindertageseinrichtungen in städtischer und in nicht-städtischer Trägerschaft, insgesamt ca. 1.240 Fälle. Der Zeitaufwand pro Prüfung wird mit durchschnittlich 0,25 Stunden angesetzt. Es ergibt sich ein Stundenbedarf von ca. 1.240 Stunden/Jahr. Für ein VZÄ beträgt der jährliche Stundenansatz ca. 1.620 Arbeitsstunden. Es ergibt sich ein sofortiger Personalmehrbedarf von ca. 0,77, d.h. gerundet 0,75 VZÄ in Besoldungsgruppe A9/A10.

Berechnung: $1.240 \text{ Fälle} \times 4/\text{Jahr} \times 0,25 \text{ Std.} = 1.240 \text{ Std.} : 1.620 \text{ Jahresarbeitsstunden} = 0,77 \text{ VZÄ}$

Insgesamt ergibt sich derzeit ein sofortiger Personalmehrbedarf von **3,25 VZÄ** in Besoldungsgruppe A9/A10.

Durch den andauernden Ausbau von Kindertageseinrichtungen in München sind zusätzliche Personalbedarfe absehbar.

3. Organisationsuntersuchung im Bereich RBS – KITA – Geschäftsstelle Zuschuss

Im Bereich der Geschäftsstelle Zuschuss der Abteilung KITA des Referats für Bildung und Sport findet seit Februar 2013 eine Organisationsuntersuchung statt. Auslöser hierfür waren anhaltende Probleme und Engpässe bei der fristgerechten Aufgabenerledigung im Bereich der gesetzlichen Förderung nach BayKiBiG (Wahrung von gesetzlichen Ausschlussfristen) und den freiwilligen Förderungen im Rahmen der Betriebsträgerschaften sowie der Münchner Förderformel. Zur Entlastung wurden dem Bereich ab 01.09.2013 vier VZÄ, derzeit befristet bis 31.07.2014, zugeschaltet. Eine Weiterbeschäftigung bis Projektende ist geplant. Die Organisationsuntersuchung wird vom Personal- und Organisationsreferat (POR) – P 3.2 in Verbindung mit POR 2.23 durchgeführt. Neben der Betrachtung und Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der Prüftiefe erfolgt darauf aufbauend eine Personalbemessung zur Feststellung des erforderlichen Personalbedarfs. Das Projekt dauert an und wird Ende 2014 abgeschlossen sein. Die Ergebnisse sollen in einer separaten Beschlussvorlage dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Bei den mit dieser Beschlussvorlage beantragten **3,25 VZÄ** handelt es sich, bedingt durch die aufgeführten neuen gesetzlichen Vorgaben, um zusätzlich erforderliches Personal.

4. Summarische Darstellung der Personalkosten sowie der Sachkosten für die zusätzlichen Arbeitsplätze einschließlich der Verrechnungen

a) Personalauszahlungen

Aufgabenschwerpunkt	VZÄ	Einwertung Beamte	Zeitraum	Personalauszahlungen* jährlich
Belegprüfung	2,50 VZÄ	A 9 / A 10	dauerhaft	113.750 €
Aktualisierung der Datenpflege	0,75 VZÄ	A 9 / A 10	dauerhaft	34.125 €
Summe	3,25 VZÄ			147.875 €

* Bei Besetzung der Stellen mit Beamten entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 % des Jahresmittelbetrages (147.875 € * 50 % = 73.937,50 € jährlich).

Die Personalauszahlungen sind folgenden Verrechnungsstellen zuzuordnen:

- Kostenstelle 19570000 Leitung KITA
- Dienststellenschlüssel 0970013 KITA-GSt-Zuschuss
- Kostenstellenbereich Kindertageseinrichtungen
- Kostenart 601101 Bezüge Beamte
- Finanzposition 4647.410.0000.3 Bezüge Beamte

Für das zusätzlich erforderliche Personal sind **vier** neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

b) konsumtive Sachauszahlungen

Sachauszahlungen für vier Arbeitsplätze	Finanzposition	Kostenst.	Kostenart	Zeitraum	Sachauszahlungen jährlich
dauerhafte Arbeitsplatzkosten	4647.650.0000.3	19570000	670100	dauerhaft	3.200 €
dauerhafte IT-Kosten	2001.602.7000.1	19092003	651151	dauerhaft	10.360 €
Summe konsumtive Sachauszahlungen (jährlich)					13.560 €

c) investive Sachauszahlungen

Investive Auszahl. für vier Arbeitsplätze	Finanzposition	Kostenst.	Kostenart	Zeitraum	Sachaus- zahlungen insgesamt
Einrichtung und Erstausrüstung des Arbeitsplatzes	4647.935.9330.0	---	---	einmalig	9.480 €
EDV-Erstausrüstung	4647.935.9364.9	---	---	einmalig	6.000 €
Summe investive Sachauszahlungen					15.480 €

Bei einer höheren Zahl von Prüfungen ist damit zu rechnen, dass sich auch die Zahl der Rückforderungen erhöht. Zahl, Umfang und Schwierigkeit ist derzeit noch nicht abschätzbar. Folgewirkungen und Aufgabenmehrungen, auch in anderen Bereichen des Referats für Bildung und Sport, z.B. im Zusammenhang mit Rückforderungen bei der Stabsstelle Recht, sind deshalb noch nicht konkretisierbar. Sollten sich in diesen Bereichen Veränderungen des Personalbedarfs aus der veränderten Prüfungspraxis ergeben, werden diese gesondert dargestellt und behandelt

5. Kosten und Nutzen

a) Kosten

	dauerhaft	einmalig in 2014	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten *	Summe: 161.435 € jährlich	Summe 15.480,--	
davon:			
Personalauszahlungen 3,25 VZÄ x 45.500 € JMB	147.875 € jährlich		
Sachauszahlungen 4 x 800,00 4 x 2.590,00 4 x 2.370,00 einmalig 4 x 1.500,00 einmalig	3.200 € jährlich 10.360 € jährlich	9.480,-- 6.000,--	
Transferauszahlungen			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	3,25 VZÄ		
Nachrichtlich Investition			

*Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z.B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u.a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

b) Nutzen

Die Zuschaltung der im geschilderten Umfang beantragten Stellen ist zwingend erforderlich, da die Umsetzungen der dargestellten Maßnahmen bzw. Aufgaben gesetzlich vorgeschrieben ist, es sich um einen besonders hohen Finanzierungsumfang handelt und die Pflichtaufgaben bereits in diesem Jahr durchzuführen sind.

6. Finanzierung und Produktzuordnung

Die Finanzierung erfolgt aus zentralen Mitteln.

Budgeterhöhend und zahlungswirksam sind insgesamt

- 147.875 € jährlich an Personalauszahlungen sowie
- 13.560 € jährlich an Sachauszahlungen.

Eine produktgenaue Zuordnung ist nicht möglich, da sich die Auszahlungen per Wertefluss auf mehrere Produkte des Referates verrechnen.

7. Ausnahme vom Finanzierungsmoratorium

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Finanzierungsmoratorium, weil die gesetzlichen Vorgaben (Fremdbestimmung) zur Aufgabenerfüllung rückwirkend ab 01.09.2013 gelten und das hierfür benötigte Personal kurzfristig benötigt wird, um u.a. die Prüfquote fristgerecht zu erfüllen.

Das Personal- und Organisationsreferat hat mit Schreiben vom 07.05.2014 zur Beschlussvorlage wie folgt Stellung genommen:

„Das Personal- und Organisationsreferat stimmt vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung der künftig in diesem Zusammenhang geltend gemachten Stellenkapazitäten der Beschlussvorlage zu.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine abschließende Aussage zur Stellenbewertung erst bei Vorliegen einer aktuellen Arbeitsplatzbeschreibung seitens des Personal- und Organisationsreferats möglich ist und deshalb die Aussagen in der Beschlussvorlage unter Vorbehalt zu betrachten sind.

Die Stadtkämmerei und das Direktorium erhalten einen Abdruck der Stellungnahme.“

Die Stadtkämmerei hat mit Schreiben vom 14.05.2014 zur Beschlussvorlage wie folgt Stellung genommen:

„Die Stadtkämmerei stimmt unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 13.05.2014 der oben genannten Beschlussvorlage zu.

Ab dem Haushaltsjahr 2015 entfällt die Pauschale für die IT-Kosten in Höhe von 2.590€ pro Arbeitsplatz sowie deren Darstellung in den Finanzierungsbeschlüssen. Insoweit ist der Antragspunkt 1 bezüglich der IT-Kosten mit dem Verweis auf das Preisbildungsmodell abzuändern.

Die Ausfüllhinweise zur Kostentransparenztabelle werden entsprechend abgeändert. Ein entsprechender Textbaustein für die künftigen Beschlussvorlagen wird von der Stadtkämmerei noch geliefert.

Wir bitten diese Stellungnahme in die Beschlussvorlage mit einzuarbeiten oder sie beizufügen.

Das Büro des Oberbürgermeisters, das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen), das Personal- und Organisationsreferat sowie das Revisionsamt erhalten je einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.“

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.
Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Personal

Dem Bedarf und der Dringlichkeit der aufgezeigten Stellenzuschaltung im Referat für Bildung und Sport bei der Abteilung KITA im Bereich Geschäftsstelle Zuschuss wird zugestimmt.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von **3,25** Stellen sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu **147.875 €** jährlich entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich Kindertageseinrichtungen, Unterabschnitt 4647 im Nachtrag 2014 sowie im Schlussabgleich 2015 anzumelden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter Punkt 4. a) und 6. dargestellt.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/ Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von bis zu **73.937,50 €** jährlich.

Sachkosten

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerausstattung in Höhe von 9.480 € und die IT-Erstbeschaffungskosten in Höhe von 6.000 € für die Verwaltungsstellen im Nachtrag 2014 sowie die konsumtiven Sachkosten für den Arbeitsplatz in Höhe von 3.200 € jährlich und die IT-Leistungen in Höhe von 10.360 € jährlich zusätzlich im Nachtragshaushalt 2014 und im Schlussabgleich 2015 anzumelden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter Punkt 4. b), Punkt 4. c) und Punkt 6. dargestellt.

2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Finanzierungsmoratorium, weil die gesetzlichen Vorgaben (Fremdbestimmung) zur Aufgabenerfüllung rückwirkend ab 01.09.2013 gelten und das hierfür benötigte Personal kurzfristig benötigt wird, um u.a. die Prüfquote fristgerecht zu erfüllen.

3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

- IV. Abdruck von I. mit III.**
über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Abteilung KITA

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An**

das Referat für Bildung und Sport – Abteilung KITA-GSt-ZV

das Referat für Bildung und Sport – Abteilung KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – Abteilung KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – Abteilung KITA-GSt-PuO

das Referat für Bildung und Sport – Abteilung KITA-SB

das Referat für Bildung und Sport – Abteilung KITA-SB-ZG

das Referat für Bildung und Sport – Abteilung KITA-SB-BS

das Referat für Bildung und Sport – Abteilung KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – Abteilung KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – Abteilung KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – Abteilung KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – Abteilung KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – Abteilung KITA-SuG-Elternberatungsstelle

das Referat für Bildung und Sport – Abteilung KITA-C

das Referat für Bildung und Sport – GL 2

das Referat für Bildung und Sport – GL 1

das Referat für Bildung und Sport – PKC

das Referat für Bildung und Sport – RA

das Referat für Bildung und Sport – ZV/ GL

das Personal- und Organisationsreferat

z. K.

Am